

Zu blöd zum Blinken?



Was gilt grundsätzlich?

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt vor, wann zu blinken ist. Und zwar: Jeder Fahrtrichtungswechsel oder Wechsel der Fahrspur ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen. Mit dem sogenannten Fahrtrichtungsanzeiger. Auf Deutsch: dem Blinker.

Wann muss also geblinkt werden?

Ganz einfach. "Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen" (§ 9 StVO). Dies gilt auch:

- beim Ein- und Ausparken, vorwärts wie rückwärts
- beim Anfahren vom Straßenrand
- beim Wechsel von Fahrspuren • beim Wendemanöver
- beim Überholen

Gibt es Ausnahmen?

Ja, bei der Einfahrt in den Kreisverkehr. Ansonsten ist Blinken Pflicht. Immer. Selbst wenn weit und breit kein anderer Verkehrsteilnehmer in Sicht ist. Und auch wenn andere Fahrer Ihren geplanten Richtungswechsel auch ohne Blinken klar erkennen können.

Kurios: Geblinkt werden muss auch, wenn der Fahrtrichtungswechsel nicht erlaubt ist. Dies gilt zum Beispiel beim Überholen im Überholverbot oder dem Abbiegen über eine durchgezogene Linie.

Ist es erlaubt, eine Überholabsicht mit dem Blinker anzuzeigen?

Ja, zum Beispiel auf der Autobahn. Jedoch nur kurz. Dauerblinken ist verboten. Kommen dann noch Lichthupe und nahes Auffahren dazu, kann dies den Tatbestand der Nötigung (Straftat nach § 315 c StGB) erfüllen. Und das wird richtig teuer: bei Ersttätern eine Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen.

Welche Konsequenzen erwarten Blinkmuffel?

Zehn Euro Bußgeld, bei Gefährdung anderer 30 Euro. Kommt es durch Nicht-Blinken zum Unfall, sind 35 Euro fällig. Außerdem haftet der Blink-Verweigerer bei einem Unfall mit, beim Linksabbiegen sogar bis zu 100 Prozent. Hinzu kommt der Verlust des Schadenfreiheitsrabatts.

Was gilt für das Warnblinklicht?

Das Einschalten ist vorgeschrieben beim Liegenbleiben und Abschleppen. Die Verwendung ist auch zulässig, wenn andere durch das eigene Fahrzeug gefährdet werden. Oder als Warnung vor einem Stau.